

RS OGH 1999/2/23 5Ob31/99s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

Norm

WEG 1975 §6 Abs2

WEG 1975 §12 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die Widmung von Teilen der Liegenschaft, die nicht zwangsläufig der gemeinsamen Benützung vorbehalten sind, andererseits aber auch kein selbständiges Objekt von Wohnungseigentum sein können, ist ein privatrechtlicher Akt. Der behördlich bewilligte Bauplan spielt in diesem Zusammenhang nur insofern eine Rolle, als er - widerlegbar - die Ausgestaltung und Zweckwidmung der einzelnen Objekte indiziert und sein Fehlen indirekt ein Hindernis für die Einverleibung des Wohnungseigentums darstellt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 31/99s

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 5 Ob 31/99s

Veröff: SZ 72/34

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111582

Dokumentnummer

JJR_19990223_OGH0002_0050OB00031_99S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at